

Auskunft:  
Bianca Geppert  
T +43 5574 511 22144

Zahl: Ila-360.00-7/2019-4-87  
Bregenz, am 23.08.2023

Betreff: Zusatzinformation zur Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern (3-jährigen-Förderung) 2023/24 und 2024/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.7.2023 wurden Sie über die im Betreff genannte Förderung für die Betreuungsjahre 2023/24 und 2024/25 informiert. Aus gegebenem Anlass möchten wir zusätzlich über Folgendes informieren:

### 1. Kindergartengruppen

Auf Seite vier des erwähnten Schreibens ist angegeben, dass keine Förderung gewährt werden kann, wenn das Kind weniger als 16 Stunden pro Woche in einer Kindergartengruppe in privater Trägerschaft betreut wird. Diese Stundenanzahl verringert sich auf 10 Stunden pro Woche.

### 2. Kinderspielgruppen und Tageseltern

Der auf Seite drei erwähnte Hinweis, dass es außerdem wichtig ist, dass der Elterntarif für die dreijährigen Kinder nicht höher ist als der für die zweijährigen Kinder betrifft ausschließlich Kinderspielgruppen und Tageseltern, nicht jedoch Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen in privater Trägerschaft.

### 3. Förderabwicklung September

Gemäß § 22 Abs. 1 KBBG beginnt das Betreuungsjahr am zweiten Montag im September. Daher wird die Abrechnung der 3-jährigen-Förderung ab September 2023 auf zwei

Abrechnungen (somit zwei Betreuungsjahre) aufgeteilt. Dies bedeutet folgendes Abrechnungsszenario:

- a) für Kinder, die im Betreuungsjahr 2022/23 als 3-Jährige abgerechnet wurden und im September 2023 noch betreut werden, kann 1/3 der Förderung für September 2023 gewährt werden, sofern den Eltern 1/3 des Tarifs verrechnet wird
- b) für Kinder, die im Betreuungsjahr 2023/24 als 3-Jährige abgerechnet werden und im September 2023 bereits betreut werden, kann 2/3 der Förderung für September 2023 gewährt werden, sofern den Eltern 2/3 des Tarifs verrechnet wird.

Durch diese Regelung können künftig einerseits Kinder gefördert werden, deren Betreuung zu Beginn des Betreuungsjahres startet und daher nur 2/3 des Monats angemeldet sind oder andererseits auch Kinder, deren Betreuung mit dem Beginn des neuen Betreuungsjahres endet und daher nur 1/3 des Monats angemeldet sind.

Kinder, die durchgängig in Betreuung sind (z.B. als 2-Jährige, 3-Jähriges und 4-Jähriges), sind daher in dem Jahr, in dem sie laut Stichtag 3-jährig sind, zweimal im Monat September anzugeben (einmal im ersten Betreuungsmonat für 2/3 und einmal im letzten Betreuungsmonat für 1/3). Diese Regelung kommt erstmalig im September 2023 für die Betreuungsjahre 2022/23 (1/3) und 2023/24 (2/3) zum Einsatz. Die dazugehörigen Formulare sind online unter [www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik](http://www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik) unter „Förderungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ab sofort abrufbar.

Sollten die Betreuungsverträge Ihrer Einrichtung(en) bereits am 1.9. beginnen, wird empfohlen die Betreuungsverträge im September auf das gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsjahr umzustellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Bianca Geppert

Ergeht an:

1. ZV alle Städte und Gemeinden Vorarlbergs Neu, E-Mail:
2. ZV Kindergarten Privaterhalter
3. ZV Kinderbetreuung Privaterhalter
4. ZV Spielgruppen Privaterhalter
5. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH, Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch, E-Mail: zg-bereichsleitung@kibe-vlbg.at